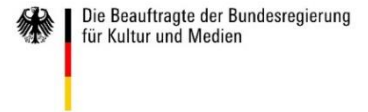




gefördert durch:



WAS wird gefördert?

Zeitlich befristete und inhaltlich abgeschlossene partizipative Kulturprojekte, soziokulturelle Projekte, die einen thematischen Bezug zu unseren jeweiligen Themenausschreibungen herstellen.

WER ist antragsberechtigt?

Einrichtungen, Initiativen, Träger, Einzelpersonen und Akteur*innen der Soziokultur, Kulturarbeit, der Kulturellen Bildung, der Medienbildung, Kunst- und Kulturpädagogik aller Rechtsformen, die nicht in öffentlicher Trägerschaft sind. Einrichtungen, die teilweise öffentlich gefördert werden, sind ebenfalls antragsberechtigt.

Was wird NICHT gefördert?

Ausstattungen, Investitionen, reine Kunst- und Kulturveranstaltungen bzw. Vorführungen, rein künstlerische Produktionen, Stipendien, Festivalreihen, laufendes und regelmäßiges Programmangebot von Vereinen und Institutionen, Solokunstprojekte, Ausfallhonorare etc.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die weiteren Förderprogramme auf Bundesebene im Rahmen von [NEUSTART KULTUR](#). Eine Übersicht aller mittelvergebenden Institutionen finden Sie [hier](#).

Wer ist NICHT antragsberechtigt?

Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. Institutionen, die in öffentlicher Trägerschaft sind.

KEINE Doppelförderung

Der Fonds Soziokultur darf keine Projekte unterstützen, die eine Förderung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), von einer von der BKM ständig geförderten Einrichtung (z.B. von Hauptstadtkulturfonds, Stiftung Kunstfonds, Deutscher Literaturfonds, Fonds Darstellende Künste, Stiftung Preußischer Kulturbesitz) oder von der Kulturstiftung des Bundes erhalten.

WIEVIEL kann beantragt werden?

Mindestens 5.000 € und maximal 30.000 €, jedoch nicht mehr als 80% des Gesamtbudgets des beantragten Projekts.

WAS muss im KOSTEN- und FINANZIERUNGSPLAN angegeben werden?

- Der Kosten- und Finanzierungsplan sollte die gesamten Kosten des Projektes ausweisen
- Im Kostenplan sollen nur Kosten kalkuliert werden, zu denen es später eine belegbare Geldbewegung geben wird (keine sog. Eigenleistungen wie z.B. ehrenamtliche Arbeit, kostenlose Bereitstellung von eigener Technik, kostenlose Nutzung von Räumen, Sachspenden etc.).
- Als Eigenanteil dürfen nur Beträge angegeben werden, die später in Euro zum Ausgleich von Ausgaben zur Verfügung stehen (= Geldbewegung).
- Die Ausgaben sollen zu sinnvollen Kostenpositionen zusammengefasst werden. Bitte ergänzen Sie jedoch in Klammern immer Ihre Kalkulationsgrundlage (z.B. bei Honoraren Anzahl der Personen, Honorarsatz, kalkulierter Stundenaufwand o.ä.)

WAS sind förderfähige Ausgaben?

Grundsätzlich sind alle Ausgaben (außer Investitionen) förderfähig, die später im Projektzusammen in Euro entstehen. Das können sein:

- Honorarkosten
- Anteilige Personalkosten von festangestelltem Personal
 - Es muss aufgeschlüsselt werden, mit wie vielen Stunden das Personal für das Projekt freigestellt oder ob der Arbeitsvertrag für die Dauer des Projektes aufgestockt wird
 - Der/Die Antragsteller*in muss im Antrag darüber informieren, ob er/sie für dieses Personal eine institutionelle Förderung erhält. Sind die Personalkosten bereits über eine Regelförderung (teil-)finanziert, sollte diese Regelförderung in der Einnahmenliste unter Drittmittel mit dem Hinweis "Regelförderung" auftauchen
- Ehrenamtszuschüsse (wenn diese tatsächlich ausgezahlt werden)
- Miete von Räumlichkeiten
- Werbung, Drucke Plakate/Flyer, Bau Bühnenbild etc.
- Miete von technischem Equipment
- Reisekosten/Übernachungskosten
- Kauf von Kleinstmaterialien (Anschaffungen unter 800 € netto je Einzelanschaffung)
- Gema, KSK, sonst. Gebühren

Was sind NICHT-förderfähige Ausgaben?

- Investive Ausgaben: Der Fonds Soziokultur darf keine investiven Ausgaben fördern. Dies sind alle Anschaffungen über 800 € netto je Einzelanschaffung. Sollte der Kostenplan allerdings nur aus Anschaffungen von Kleinstmaterialien (unter 800 €) bestehen und keine sonstigen Ausgaben (z.B. Honorare) enthalten, ist der Antrag in seiner Gesamtheit wieder als investiver Antrag zu werten und somit von einer Förderung ausgeschlossen
- Verwaltungskostenpauschale: Es kann keine pauschale Abrechnung von Büro- oder Verwaltungsausgaben anerkannt werden. Später müssen alle Ausgaben mit Einzelbelegen nachgewiesen werden (jeder Portokauf, Kauf von Druckpatronen, Telefongebühr etc.).
- Fahrtkostenpauschalen: Reisekosten müssen nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet werden. Pauschale Erstattungen sind nicht förderfähig
- Ausgaben, zu denen es später keine Zahlungsbewegung geben wird (ehrenamtlich Leistungen, Honorarverzicht, kostenlose Nutzung von Räumen oder Technik).
- Mietausfallgebühren: Hat der/die Antragstellerin eigene Räume, die für das Projekt genutzt werden, kann kein Ausfall einer möglichen Vermietung dieser Räume geltend gemacht werden.

WIE kann KO-FINANZIERT werden?

Die Ko-Finanzierung (mindestens 20% des Gesamtbudgets) kann aus Eigenmitteln, Einnahmen und/oder Drittmitteln erfolgen. Eigen- und Drittmittel müssen in Euro zur Bezahlung von Rechnungen zur Verfügung stehen. Drittmittel sind alle Förderungen/Zuwendungen von privaten oder öffentlichen Institutionen (z.B. Stiftungen, Banken, Land, Kommune etc.). Private Spenden und Mitgliedsbeiträge sind Eigenmittel. Als Eigenmittel können auch Einnahmen (z.B. Ticketverkäufe) gelten.

WIE OFT darf beantragt werden?

Antragsteller*innen können pro Ausschreibungsrunde maximal zwei Projektanträge stellen. Im Rahmen von NEUSTART KULTUR können Antragsteller*innen maximal drei Mal gefördert werden.

Bis WANN muss das Projekt durchgeführt worden sein?

Die Laufzeit der Projekte, die im Rahmen des Sonderprogramms gefördert werden, richtet sich nach den einzelnen Programmausschreibungen. Alle Projekte müssen nach derzeitigem Stand bis zum 30.09.2021 abgeschlossen sein/abgerechnet werden.

Ist ein VORZEITIGER PROJEKTBEGINN möglich?

In Ausnahmefällen kann ein förderunschädlicher vorzeitiger Projektbeginn (z.B. zum Abschluss von Gagenvereinbarungen, Anmietung eines Projektraumes, Buchung von Reisen etc.) beantragt werden. Der Antrag auf Genehmigung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn wird formlos gestellt unter Angabe einer Begründung, der konkreten Aktivitäten sowie eines Datums. Die Zustimmung zu diesem vorzeitigen Beginn ist ausgeschlossen, wenn bereits wesentliche Teile der Projektaktivitäten (z.B. Proben, Workshops, Druck von Plakaten etc.) vor den Entscheidungssitzungen des Kuratoriums stattfinden sollen.

WO sollen die Projekte stattfinden?

Die Hauptprojektaktivitäten des Projektes müssen innerhalb von Deutschland stattfinden. Es darf Aktivitäten im Ausland geben (grenzüberschreitende Projekte), aber es dürfen nicht ausschließlich Aktivitäten im Ausland sein.

Wie kann ich an der RE:VISION Workshop-Reihe teilnehmen?

An Re:Vision können nur Projekte teilnehmen, die auch Fördermittel des Fonds Soziokultur erhalten. Im Anschluss an die Bewilligung erhalten alle Projektträger*innen Detailinformationen zum Programm und eine Aufforderung, Ihr Interesse an einer Teilnahme zu äußern. Wir kontaktieren Sie anschließend über die Vergabe der Teilnahme-Plätzen.